

Botschaft

zuhanden der

Volksabstimmung

vom 25. September 2016

betreffend

**Anpassung von Art. 41 der Statuten des Verbandes
Abwasserreinigung Oberengadin (ARO)**

Kurzfassung für eilige Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im Jahre 2011 gründeten die Gemeinden St. Moritz, Celerina, Pontresina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf den Verband Abwasserreinigung Oberengadin (ARO), welcher die Sammlung und Reinigung der Abwasser der Mitgliedsgemeinden und die damit verbundenen Tätigkeiten bezweckt.

Der Verband beabsichtigt, eine zentrale ARA in S-chanf zu realisieren. Für die Erarbeitung eines Bauprojektes gewährten die Verbandsgemeinden dem ARO einen Kredit über CHF 5 Mio. inkl. MwSt. Die Abstimmungen über die Statutenänderung sowie über den Baukredit werden in den Verbandsgemeinden bis Ende Jahr 2016 stattgefunden haben.

Art. 41 der Statuten des ARO sieht vor, dass die erforderlichen Geldmittel direkt von den Verbandsgemeinden beschafft werden. Neu soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, dass bis zu 70 % der Investitionsbeiträge vom ARO fremdfinanziert werden können.

Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 13 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat mit 12 Jastimmen und 1 Enthaltung der nachfolgenden Formulierung von Art. 41 der Statuten des ARO zuzustimmen:

Art. 41 – Finanzierung:

1. Der Verband belastet die erforderlichen Geldmittel direkt den Gemeinden. Die Finanzierung obliegt grundsätzlich den Mitgliedsgemeinden. Diese haben die Gebühren festzulegen.
2. Der Vorstand des Verbandes kann auf Gesuch einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden deren Investitionsbeiträge über Bankdarlehen finanzieren. Diese Bankdarlehen dürfen 70 % des von der betreffenden Gemeinde zu leistenden Investitionsbeitrages nicht überschreiten und sind längstens innert 20 Jahren linear zu amortisieren. Sämtliche Finanzierungskosten wie Zinsen, Amortisationen etc. sind der betreffenden Gemeinde zu belasten. Diese Fremdfinanzierungen sind in der Rechnung des ARO mit Angabe der betreffenden Gemeinde auszuweisen. Die Gemeinde, welche diese Fremdfinanzierungen beansprucht, hat gegenüber dem Vorstand des ARO den Nachweis zu erbringen, dass zu leistende Amortisationen und Zinszahlungen über Gebührenerträge abgedeckt sind. Die Haftung richtet sich nach Art. 45 der Statuten.

St. Moritz, 28. Juli 2016

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident:

Sigi Asprion

Die Gemeindeschreiberin-Stellvertreterin:

Gabi Bogner

Ausgangslage

Im Jahre 2011 gründeten die Gemeinden St. Moritz, Celerina, Pontresina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf den Verband Abwasserreinigung Oberengadin (ARO), welcher die Sammlung und Reinigung der Abwasser der Mitgliedsgemeinden und die damit verbundenen Tätigkeiten bezweckt. Der Verband beabsichtigt, eine zentrale ARA in S-chanf zu realisieren. Für die Erarbeitung eines Bauprojektes gewährten die Verbandsgemeinden dem ARO einen Kredit über CHF 5 Mio. inkl. MwSt.

Die Abstimmungen über die Statutenänderung sowie über den Baukredit werden in den Verbandsgemeinden bis Ende Jahr 2016 stattgefunden haben.

Die Statuten des ARO (Art. 41) sehen vor, dass die erforderlichen Geldmittel direkt von den Verbandsgemeinden beschafft werden. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen sollen die Statuten in dem Sinne angepasst werden, dass dem ARO ermöglicht wird, einen Teil der Investitionsbeiträge der Gemeinden fremd zu finanzieren.

Ein Vergleich mit anderen Abwasserreinigungsanlagen, deren Trägerinnen meistens Gemeindeverbände sind, zeigt, dass es schweizweit üblich ist, die Anlagen direkt über die Trägerschaft, d.h. den Gemeindeverband zu finanzieren und damit auch entsprechende Kredite aufzunehmen. Die Finanzierungskosten (Verzinsung und Amortisation) werden in diesen Fällen auf die Mitgliedsgemeinden abgewälzt.

Finanzierungskonzept

Die Fremdfinanzierung der Investitionsbeiträge der einzelnen Gemeinden durch den ARO soll bis zu max. 70 % unter den nachfolgenden Bedingungen ermöglicht werden:

- die entsprechenden Finanzierungskosten (Verzinsung und Amortisation) sind von der betreffenden Gemeinde alleine zu tragen;
- der Kredit ist linear innert 20 Jahre zu amortisieren;
- die betreffende Gemeinde hat den Nachweis zu erbringen, dass die Verzinsung und Amortisation des Fremdkapitals über Gebühreneinnahmen gedeckt ist;
- die Fremdfinanzierungen sind jeweils unter Angabe der betreffenden Gemeinde in der Jahresrechnung des ARO darzustellen.

Die Fremdfinanzierung nach diesem Konzept steht im Einklang mit dem übergeordneten Recht.

Statutenänderung

Auf Antrag des Vorstandes des ARO verabschiedeten die Delegierten anlässlich ihrer Versammlung vom 05. November 2015 einstimmig die nachfolgende Statutenänderung zuhanden der Verbandsgemeinden:

Die bisherige Bestimmung von Art. 41 der Statuten des ARO, welche wie folgt lautet:

«Der Verband belastet die erforderlichen Geldmittel direkt den Gemeinden. Die Finanzierung obliegt den Mitgliedsgemeinden. Diese haben die Gebühren festzulegen.»

soll durch die nachfolgende Formulierung ersetzt werden:

«Art. 41 Finanzierung:

- 1. Der Verband belastet die erforderlichen Geldmittel direkt den Gemeinden. Die Finanzierung obliegt grundsätzlich den Mitgliedsgemeinden. Diese haben die Gebühren festzulegen.*
- 2. Der Vorstand des Verbandes kann auf Gesuch einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden deren Investitionsbeiträge über Bankdarlehen finanzieren. Diese Bankdarlehen dürfen 70 % des von der betreffenden Gemeinde zu leistenden Investitionsbeitrages nicht überschreiten und sind längstens innert 20 Jahren linear zu amortisieren. Sämtliche Finanzierungskosten wie Zinsen, Amortisationen etc. sind der betreffenden Gemeinde zu belasten. Diese Fremdfinanzierungen sind in der Rechnung des ARO mit Angabe der betreffenden Gemeinde auszuweisen. Die Gemeinde, welche diese Fremdfinanzierungen beansprucht, hat gegenüber dem Vorstand des ARO den Nachweis zu erbringen, dass zu leistende Amortisationen und Zinszahlungen über Gebührenerträge abgedeckt sind. Die Haftung richtet sich nach Art. 45 der Statuten.»*

Beurteilung durch den Gemeindevorstand und den Gemeinderat

Nach Beurteilung des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates wird mit dieser Revision der Statuten den Mitgliedsgemeinden die erforderliche Handlungsfreiheit gegeben. Damit wird es möglich, dass jede Gemeinde gemäss ihrer Finanzsituation die Finanzierung sicherstellen kann, ohne dass die anderen Verbandsgemeinden von der unterschiedlichen Finanzierung betroffen sind. Zudem trägt die beantragte Statutenrevision den seit der Gründung des ARO eingetretenen Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Oberengadin Rechnung. Aus all diesen Gründen empfehlen Ihnen der Gemeindevorstand und der Gemeinderat, der beantragten Statutenänderung zuzustimmen.